

Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt folgende Leistungen:

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren

§ 2 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder des Werderfanclub Mitteldeutschland (WFCM) einheitlich festgelegt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren für die Mitglieder werden in einem Beitragstableau, welches einzelne Personengruppen berücksichtigt, festgeschrieben.
- (3) Zur Berücksichtigung besonderer sozialer Belange kann das Präsidium die Reduzierung der Beiträge einzelner Mitglieder auf deren schriftlichen Antrag hin prüfen.

§ 3 Zahlungsweise und Zahlungsfristen

- (1) Die Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder werden ausschließlich per Eigenüberweisung vorgenommen.
- (2) Als Zahlungsrhythmus ist nur eine jährliche Beitragsentrichtung möglich.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind mit der Zahlungsfrist 31. Januar für die jährliche Zahlung fällig.
- (4) Sollte ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommen, wird es vom WFCM gemahnt und verliert bei fortgesetzter Nichteinhaltung der Beitragspflicht seine mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 4 *Schlußbestimmungen und Inkrafttreten*

- (1) Der Aufnahmeantrag (Anlage 1) und das Beitragstableau (Anlage 2) sind Bestandteile der Beitragsordnung.
- (2) Änderungen dieser Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung des WFCM mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (3) Die vorstehende Beitragsordnung tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22.12.2007 und 14.03.2008 rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Halle/Saale, 14.03.2008

gez.
Christian Seidel
1. Vorsitzender

gez.
Andreas Goldstein
Schatzmeister